

Innere Sicherheit - Die Rolle des Verfassungsschutzes

Preußinger, Hans-Heinrich

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Preußinger, H.-H. (2014). *Innere Sicherheit - Die Rolle des Verfassungsschutzes*. (Rechtspolitisches Forum, 69). Trier: Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-56613-7>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Rechtspolitisches Forum

Legal Policy Forum

69

Hans-Heinrich Preußinger

Innere Sicherheit –
Die Rolle des Verfassungsschutzes

Rechtspolitisches Forum

69

„Innere Sicherheit – Die Rolle des Verfassungsschutzes“

von

Hans-Heinrich Preußinger

Leiter des Verfassungsschutzes Rheinland-Pfalz, Mainz

Institut für Rechtspolitik
an der Universität Trier



Impressum

Herausgegeben von Prof. Dr. Gerhard Robbers und Prof. Dr. Thomas Raab
unter Mitarbeit von Johannes Natus und Claudia Lehnen.

Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier · D-54286 Trier
Telefon: +49 (0)651 201-3443 · Telefax: +49 (0)651 201-3857
E-Mail: sekretariat@irp.uni-trier.de · Internet: www.irp.uni-trier.de

Die Redaktion übernimmt für unverlangt eingesandte Manuskripte keine
Haftung und schickt diese nicht zurück.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die
Meinung des Herausgebers oder der Mitarbeiter des Instituts wieder.

© Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier, 2014
ISSN 1616-8828

Hans-Heinrich Preußinger

Hans-Heinrich Preußinger wurde 1951 in Mainz geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz und dem Referendariat am Oberlandesgericht in Koblenz trat er in die allgemeine innere Verwaltung des Landes Rheinland-Pfalz ein. 1990 wurde er zum Präsidenten des Landeskriminalamtes ernannt. Seit dem 1. März 2009 ist Preußinger Leiter der Abteilung Verfassungsschutz im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur.

Teil I: Eine Einführung in die Arbeit des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz im weiten Sinne ist, wenn man das Wort Verfassungsschutz genauer analysiert, nichts anderes als ein Teil der streitbaren und wehrhaften Demokratie. Der Begriff lässt sich dabei auf vier Säulen stützen:

Die erste Säule des Verfassungsschutzes ist die Verfassung selbst. Hierzu gehören die dortigen Vorgaben und Verfahren wie das Parteienverbot oder die erschwerte Abänderbarkeit der Verfassung selbst bzw. die Unveränderbarkeit des Kernbestands der Verfassung.

Die zweite, oft vernachlässigte Säule stellt die Prävention dar. Vorbeugung im Sinne von Gefahrenabwehr – wie aus dem Polizeirecht bekannt ist – hat immer Vorrang; Strafverfolgung ist stets nachrangig. Prävention betrifft ebenfalls die Arbeit des Verfassungsschutzes, auch wenn es über Art und Umfang reichlich Diskussionen gibt.

Als dritte Säule gilt der verwaltungsrechtliche Verfassungsschutz. Hierbei handelt es sich um die Kernaufgabe der Behörde „Verfassungsschutz“ als Beschaffer und Sammler von Informationen.

Und zur letzten und vierten Säule gehört der strafrechtliche Verfassungsschutz – bei der Polizei auch Staatsschutz genannt. Diese Säule betrifft strafbewehrte Taten, die von extremisti-

schen Bewegungen ausgehen oder Straftaten gegen die Demokratie als solche, mithin also demokratiefeindliche Straftaten.

Im Folgenden möchte ich auf die dritte Säule, den verwaltungsrechtlichen Verfassungsschutz, näher eingehen. Bei der Behörde „Verfassungsschutz des Landes Rheinland-Pfalz“ handelt es sich um eine Abteilung mit verschiedenen Aufgabenbereichen innerhalb des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur (kurz: ISIM oder Innenministerium). In anderen Bundesländern gibt es dagegen unterschiedliche Organisationsformen des Verfassungsschutzes, namentlich dem jeweiligen Innenministerium untergeordnete Landesämter für Verfassungsschutz. Im Zusammenhang mit dem NSU-Skandal hat es verschiedene Umstrukturierungen gegeben.

Unsere Arbeit, die Arbeit des Verfassungsschutzes, beginnt bei „verfassungsfeindlichen“ Betätigungen. Dazu gehören „extremistische“ oder „verfassungswidrige“ Handlungen. Als extremistisch oder verfassungsfeindlich gelten bestimmte politische ziel- und zweckgerichtete Handlungsweisen innerhalb eines Personenzusammenschlusses, die darauf gerichtet sind, einen der in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für unsere konkrete Aufgabe heißt dies: Beobachten, Sammeln und Auswerten von Information. Daneben besitzt der Verfassungsschutz Mitwirkungsaufgaben, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen oder Einstellungsüberprüfungen. Das Gebot der Verfassungstreue ist ein Teil der wehrhaften Demokratie, weshalb wir bei bestimmten Einstellungsüberprüfungen beteiligt werden. Allerdings bedeutet dies keine vollumfängliche Überprüfung jeder Person, die im öffentlichen Dienst tätig wird,

sondern es muss überwiegend nur in den sicherheitsrelevanten Bereichen eine Sicherheitsüberprüfung durchlaufen werden. Dazu gehören auch wirtschaftlich-industrielle Bereiche, beispielsweise in Atomkraftwerken oder in Flughäfen. Im Rahmen der Überprüfung soll festgestellt werden, ob irgendwelche sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die entsprechende Person vorliegen. Die überprüften Personen werden in Computerdatenbanken gespeichert, was einen ganz einfachen Grund hat: Wenn wir eine Erkenntnis sofort löschen würden, dann wäre sie im Nachhinein und bei der Notwendigkeit zukünftiger Auffälligkeiten nutzlos. Das heißt aber auch, dass diejenigen Personen, die in Dateien des Verfassungsschutzes gespeichert sind, zu 80 Prozent völlig unbescholtene Bürgerinnen und Bürger sind, die zudem in ihre Speicherung eingewilligt haben.

Kommen wir zurück auf die Hauptbetätigung des Verfassungsschutzes, die Beschaffung von Informationen. Es gibt die offene Beschaffung und die geheime Beschaffung; maximal ein Drittel entfällt auf die geheime Beschaffung. Die meisten Informationen erhalten wir durch die Medien – dazu gehört auch Facebook. Der Hauptanteil der geheimen Informationsbeschaffung erfolgt durch V-Leute.

Im Falle einer Observation der sogenannten Zielpersonen wird „lediglich“ beobachtet und festgehalten, wo sich diese Person aufhält oder mit wem sie Kontakt hat, etc.

Hinzu kommt die Telefonüberwachung. Bei der Polizei beläuft sich diese auf 20.000 bis 25.000 Fälle im Jahr bundesweit. Beim rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz hingegen liegt diese Zahl – meiner Erfahrung nach – noch nicht einmal im zweistelligen Bereich. Die Besonderheit bei der Telefonüberwachung, vom Verfassungsschutz als sogenannte G10-Maßnahme bezeichnet, ist, dass – im Gegensatz zur Polizei – stets

die G10-Kommission des Landtags über die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme entscheidet. Der Verfassungsschutz kann also selbst nicht originär tätig werden, sondern es bedarf eines Antrags beim G10-Ausschuss und dessen Genehmigung. Die Hürden hierfür liegen sehr hoch – meiner Erfahrung nach ausgesprochen strenge Anforderungen.

Als nächstes möchte ich auf die Kontrolle des Verfassungsschutzes selbst eingehen. Zentrale Bedeutung kommt hier der parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) zu. Diese setzt sich aus drei Abgeordneten zusammen (vgl. §§ 20 f. LVerfSchG), die im Grunde genommen die gesamte Arbeit des Verfassungsschutzes kontrollieren. Diese Kommission, welche in Rheinland-Pfalz mit der G10-Kommission identisch ist, kann jederzeit unangemeldet erscheinen und vollständige Akteneinsicht nehmen. In der Tat kommt dies auch vor, so geschehen beispielsweise während einer laufenden Telefonüberwachung. Die Kontrolle erfolgt – was richtig ist – sehr gründlich. Im Falle von Telefonüberwachungen wird die G10-Kommission fortlaufend über den aktuellen Stand/das Ergebnis der Telefonüberwachung unterrichtet. Sie könnte jederzeit ein Stoppen der Maßnahme anordnen. Es ist also nicht so, dass ein Antrag für einen bestimmten Zeitraum einer Maßnahme, bei Telefonüberwachungen im Regelfall von drei Monaten, gestellt und sodann nach Ablauf der Zeit um Verlängerung gebeten wird. Vielmehr unterrichten wir die G10-Kommission fortlaufend über die Ergebnisse, damit diese jedes Mal das „Go“ geben oder den „Stopp“ aussprechen kann.

Eine weitere Kontrolle unserer Arbeit kann auch durch den Datenschutzbeauftragten des Landes erfolgen, so wie dies vor kurzem im Rahmen einer Schwerpunktprüfung der Fall war. Des Weiteren kontrolliert uns die Justiz insofern, als dass über

gewisse Anträge ein Amtsgericht entscheiden muss. Der Rechnungshof führt zudem jährlich eine Wirtschaftsprüfung und eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durch. Der Verfassungsschutz ist die einzige Behörde in Rheinland-Pfalz, die jedes Jahr den Rechnungshof vor Ort hat, der die Ausgaben genau kontrolliert, was angesichts des nicht unbeachtlichen Aufkommens an Ausgaben, insbesondere für die Entlohnung von V-Leuten, auch sinnvoll ist.

Ein weiterer Aspekt des Verfassungsschutzes und der staatlichen Gefahrenabwehr ist das sogenannte Trennungsgebot. Dieses besagt, dass Polizei und Verfassungsschutz nicht zusammen agieren dürfen. Sinn und Zweck dessen ist, dass keine Kumulierung oder Potenzierung der Macht entstehen soll. Diese Trennung ist enorm wichtig, denn natürlich arbeitet der Verfassungsschutz auf gewisse Weise auch mit der Polizei zusammen. Es gibt hierfür eine Zusammenarbeitsvereinbarung, die übrigens nach Bekanntwerden des NSU-Skandals gefordert und auch im Grunde genommen noch einmal verfeinert worden ist. Das Trennungsgebot ist ein Verfassungsgrundsatz. Vor 65 Jahren, am 14. April 1949, gab der französische Militärgouverneur General König zusammen mit seinem US-amerikanischen und britischen Kollegen einen Erlass, den sogenannten „Polizeibrief“, heraus. Hierin wurde ausgeführt, dass es eine strikte Trennung zwischen der Polizei und dem Verfassungsschutz geben müsse. Dies wurde um die fehlende Exekutivbefugnis für den Verfassungsschutz ergänzt. Das hängt damit zusammen, dass der Verfassungsschutz im sehr weiten Vorfeld ohne konkrete Verdachtslage tätig wird und es in einem demokratischen Rechtsstaat undenkbar wäre, dass uns in dieser Position auch noch Exekutivrechte, wie Durchsuchungsmaßnahmen, Festnahmen und ähnliches, zur Verfügung stünden. Das ist uns bewusst und aus guten Gründen untersagt.

Die konkreten Tätigkeitsbereiche des Verfassungsschutzes stellen Rechtsextremismus, Linksextremismus, Ausländerextremismus, Islamismus, Spionage und Wirtschaftsschutz dar. Die Bekämpfung der Spionagetätigkeit ist stark reduziert worden, insbesondere nach der Wende. Anders ist dies bei den Russen, deren Geheimdienst noch genauso wie vor 50 Jahren arbeitet. Vor nicht allzu langer Zeit haben wir russische Staatsbürger observiert, die zu einem Treffen nach Deutschland eingereist waren. Auffällig war, dass auf einmal Kontakte durch tote Briefkästen und ähnliches zustande kamen. Insofern arbeitet der russische Geheimdienst – zwar auch mit modernen Mitteln – aber eben aber auch immer noch mit herkömmlichen Mitteln. Auch die Chinesen machen uns in gewisser Weise Sorgen – weniger wegen Spionagetätigkeiten, als vielmehr wegen bestimmter wirtschaftlicher Interessen. Die Angriffe, welche die Chinesen – in einer ungefähren Größenordnung von 4.000 in kürzester Zeit – auf unser rheinland-pfälzisches Datennetz fahren, sind schon bemerkenswert.

Teil II: Problemfeld Rechtsextremismus

Ich möchte Ihnen im Folgenden ein paar Aspekte der Arbeit des Verfassungsschutzes aus dem Bereich des Rechtsextremismus vorstellen. Die Weltanschauung der Rechtsextremisten ist Ihnen sicherlich bekannt. Ich habe hier zur Veranschaulichung – und damit ich es nicht in eigenen Worten formulieren muss – eine Rede von Ralph Tegethoff mitgebracht. Herr Tegethoff ist ein namhafter Rechtsextremist aus Nordrhein-Westfalen. Diese Rede verdeutlicht die rechtsextremistische Ideologie, präziser kann man es in dieser Kürze gar nicht darstellen:

Tegethoff: „Es muss ein klare Linie vorgezeigt werden, es gibt Dinge für uns, die sind nicht antastbar. Diese Dinge sind unsere Art und unsere Rasse. Diese Dinge sind das klare Bekenntnis zu unserem Reich, das klare Bekenntnis zu unserer völkischen Substanz und zu unserer Nation. Es geht nicht darum, hier nur 0,5 % mehr oder weniger Zahlen oder da 1,5 % oder 2,5 %, wir ringen um jeden deutschen Volksgenossen. Einen Volksgenossen, mit dem wir einen Wahlkampf führen, der aktiv mit uns mitmarschiert. Der ist hundertmal mehr wert, als wenn uns ein Prozent aller vertrottelten Bundesbürger wählt, Kameraden! Es zählt nicht die Masse, ihr zählt, die Elite zählt.“

Die selbsternannte Elite sucht sich ihre Feindbilder. Es geht aktuell vor allem darum, Asyl und Einwanderung zu stoppen. Im Vorfeld der Kommunalwahlen und der Europawahl trat dieses Thema stark in den Fokus. Aber die bekannten rechten Themen wie „Asyl“, „Ausländer raus“ oder „Deutschland den Deutschen“ stellen nicht mehr die einzigen Schwerpunkte dar. Zunehmend

versuchen rechtsextremistische Parteien, Fuß in der Mitte der Gesellschaft zu fassen. Man greift insoweit Themen auf, die jedermann angehen und die die Gemüter erhitzen. Man versucht, bei der kritischen Haltung zur EU anzusetzen, bei der Kritik am Euro, bei GEZ-Gebühren, bei den Energie- und den Spritpreisen. Das sind Themen, mit denen man grundsätzlich viele Personen erreichen kann, da sie für sich gesehen noch keine extremistischen Inhalte besitzen. Besteht dann eine hellhörig gewordene Basis, wird in einem nächsten Schritt mit Grillabenden, mit Unterstützung beim Ausfüllen von Harz IV-Antragsbögen, etc. gelockt. Es wird Hilfestellung vor Ort angeboten, um die Leute über diese unauffällige Herangehensweise näher an sich zu binden. Es lässt sich also grundsätzlich sagen, dass Rechtsextreme verstärkt im vorpolitischen Rahmen agieren, Leute unterstützen, Leuten helfen und erst schrittweise ihren wahren Kern offenbaren.

Zum Parteienspektrum in der rechtsextremistischen Szene: Neben der NPD, die insbesondere seit Einleitung des zweiten NPD-Verbotsverfahrens in aller Munde ist, kam es 2012/2013 zu zwei weiteren Parteineugründungen. Dazu gehört zum einen die Partei „Die Rechte“, welche insbesondere in Nordrhein-Westfalen aktiv ist, Ende letzten Jahres aber auch hier in Rheinland-Pfalz einen Landesverband gegründet hat. Allerdings ist, etwa fünf Monate nach Gründung der Partei, der Landesvorsitzende von Rheinland-Pfalz bereits wieder aus der Partei ausgetreten. Dies ist nicht untypisch für die Szene, die Grabenkämpfe in den eigenen Reihen sind teilweise heftig. Inwiefern also der Landesverband der Partei „Die Rechte“ in Rheinland-Pfalz überhaupt noch Zukunft hat, bleibt ein großes Fragezeichen.

Nach unserer Einschätzung hat dagegen die zweite neugegründete Kleinstpartei „Der Dritte Weg“ leider mehr Zukunftspotenzial. „Der Dritte Weg“ wurde in Heidelberg gegründet und ist eine mittlerweile auch in Rheinland-Pfalz an Boden gewinnende Partei. Ihr Parteivorsitzender ist Klaus Armstroff, der aus Rheinland-Pfalz stammt und ehemaliges Mitglied der NPD ist. „Der Dritte Weg“ hat mittlerweile mehrere Stützpunkte, so auch in Hessen und Bayern. In personeller Hinsicht handelt es sich um einen Teil der südlich-rheinland-pfälzischen NPD. Hier gab es untereinander enormen Unmut, so dass es zu einer Abspaltung kam, nach dem Motto „Wir machen etwas Neues“, insbesondere mit Unterstützung aus Bayern. Die Unterstützung von dort erfolgte vor allem aus der Kameradschaftsszene, die sich „Freies Netz Süd“ nennt. Diese Szene befürchtet auf kurz oder lang ein Verbot und baut sich auf diese Weise wohl bereits eine „zweite Heimat“ auf, ihr Schutzmantel ist dann die neue Partei „Der Dritte Weg“.

Die hier in Form einer Ampel aufgezeigten Bereiche „verfassungsgemäß“, „radikal“, bis hin zu „extremistisch“ oder „verfassungsfeindlich“ sollen mögliche Handlungsformen aufzeigen. Mitunter ist eine exakte Zuordnung von Verhaltensweisen schwer, zumal die Übergänge oftmals fließend sind. Es gibt keine scharfe, schematische Trennlinie. Man muss daher genau hinsehen sowie die Vorgänge analysieren und auswerten. Ein Ansatz unserer Tätigkeit ist es, den aktionsorientierten Personenkreis von dem diskursorientierten Personenkreis zu trennen. Die Diskursorientierten versuchen eher auf dem legalistischen Wege ihre Ideen unters Volk zu bringen, während die aktionsorientierten Rechtsextremisten, die subkulturelle Szene, also die klassische Skinheadszene oder rechte Musikszene, und die Kameradschaften, den etwas loseren Verbund bevorzugen und in weiten Teilen, so in Parteien und legalistischen

Organisationen, nicht gerne gesehen sind. Es kommt aber auch dort zu Überschneidungen. Die Vernetzung ist weitläufig. Momentan besteht der Trend, dass Mitglieder verbotener Vereine oder Kameradschaften eine Partei suchen oder eine Partei gründen, um auf diese Weise in den Schutz des Parteienprivilegs zu kommen. Nach dem Grundgesetz ist es wesentlich schwieriger für den Rechtsstaat, eine Partei zu verbieten als einen Verein. Für Parteiverbote ist das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zuständig, wie jetzt beim NPD-Verbotsverfahren, während ein Verein, solange er regional, also innerhalb eines Landes agiert, vom jeweiligen Innenminister verboten werden kann, bzw. vom Bundesinnenminister, wenn er überregional, also länderübergreifend tätig ist. Der Minister erlässt hier eine Verbotsverfügung, die wesentlich weniger aufwendig ist als der Gang nach Karlsruhe. Deswegen versuchen die entsprechenden Gruppierungen bevorzugt, unter den Deckmantel der Partei zu schlüpfen, nicht zuletzt auch wegen der damit verbundenen Privilegien.

An der Partei „Der Dritte Weg“ lässt sich recht gut ein neonazistischer Zuschnitt festmachen. Es wurde ein 10 Punkte-Programm verfasst, welches beispielsweise die Wörter „national, revolutionär, sozialistisch“ verwendet. Denkt man sich das Wort „revolutionär“ weg, verbleibt der Terminus „nationalsozialistisch“ – und so soll es wohl auch ganz bewusst sein. Das 10 Punkte-Programm nennt zum Beispiel unter Nummer 7 den Inhalt „Umweltschutz, das heißt Heimatschutz“. Ziel der Partei sei die Schaffung bzw. Wiederherstellung einer lebenswerten Umwelt. Die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Substanz des Volkes und die Förderung der Gesundheit. Man knüpft hier ganz stark an die Rassenreinheit, an die Rassenlehre der Nationalsozialisten an. Rechtsextremistisches Gedankengut findet sich auch auf der Internetpräsenz der Partei.

Die Homepage von „Der Dritte Weg“ wird fast täglich aktualisiert und enthält mitunter Beiträge, die für sich selbst sprechen. Am 1. Mai, dem Tag der Arbeit, fand zudem in Plauen (Sachsen) eine Demonstration statt, die ich anspreche, weil sie unter massiver Beteiligung der Partei „Der Dritte Weg“ stattfand.

Auf einen Aspekt möchte ich abschließend noch eingehen: Es hat lange das Bild des „typischen Rechtsextremisten“ vorgeherrscht, mit eigener Symbolik und eigenen Codes, wie beispielsweise die Zahl „18“, welche für Adolf Hitler steht, oder die Zahl „88“, welche „Heil Hitler“ bedeutet.

Große Bedeutung hat auch die autonome Nationalisten-Szene mit einem Erscheinungsbild, das man ebenso aus dem „linken“ Lager kennt, was Haarschnitt, Kleidung etc. anbetrifft. Das klassische Bild des Rechtsextremisten hat sich mittlerweile gewandelt. Der Springerstiefel mit weißen Schnürsenkeln wird zunehmend abfällig gesehen. Er gehört nicht mehr zum „modernen Bild“, auch wenn es nach wie vor Erkennungszeichen über die angesprochenen Codes und Marken gibt. Gerne benutzt werden bspw. T-Shirts der Marke „Lonsdale“. Das Markenlogo enthält die Buchstaben „NSDA“, und genauso weit wird die Jacke dann auch geöffnet, sodass im Hemdausschnitt nur „NSDA“ stehen bleibt – eine Anspielung auf „NSDAP“. Letztlich sind solche Codes und Marken rechtlich auch kaum angreifbar. Man weiß zwar, dass die Marke primär von rechtsextremistischen Kreisen getragen wird. Dennoch bleibt das noch im Bereich des Legalen. Die Verwendung von Codes sind jedoch Veranlassung für uns, hellhörig zu werden, etwas genauer hinzuschauen und die Entwicklung zu analysieren.

Teil III: Problemfeld Islamismus

Wir befassen uns als Verfassungsschützer nicht mit dem Islam und genauso wenig mit sämtlichen Muslimen. Worum sich der Verfassungsschutz kümmert, sind die kleineren Kreise am Rande, nämlich der sogenannte Islamismus. Dazu gehören insbesondere die radikalen Strömungen des Salafismus, eine Erscheinungsform innerhalb des Islamismus mit derzeit circa 6.000 Anhängern in Deutschland, sowie des Jihadismus, der für den militanten und auch terroristischen Islamismus steht, den man wiederum hauptsächlich auch innerhalb des Salafismus vorfindet.

Leitvorstellung der Islamisten ist die Verknüpfung von Religion und Staat. Für sie ist Religion eben nicht nur Spiritualität, Ethik und Ritus, sondern eben auch Staat und Recht. Islamisten wollen, dass die Scharia angewendet wird, dass sie zum geltenden Gesetz wird, auch zu einer Art Verfassung. Islamisten verstehen die Scharia als Umsetzung des göttlichen Willens, denn diese gehe ausschließlich auf Gott zurück. Dem Menschen stehe es dagegen nicht zu, eigene Gesetze aufzustellen, sondern er habe nur diejenigen anzuwenden und zu befolgen, welche Gott verkündet hat. Weiterhin ist die Scharia für Islamisten ein Garant für Ordnung, Moral und Gerechtigkeit. Die politische Durchsetzung der Scharia wird daher zum Hauptanliegen. Vor diesem Hintergrund kontrastieren Islamisten dann eben auch das Ideal der islamischen Gesellschaft mit der dekadenten Gesellschaft des Westens.

Dies ist aus Sicht der Verfassungsschützer problematisch, denn es gibt Teilbereiche der Scharia, jedenfalls nach dem traditionellen Verständnis, die Konfliktpunkte mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung hervorrufen. Hierzu gehören beispielsweise die Todesstrafe für bestimmte Delikte oder die rechtliche Ungleichheit von Mann und Frau. Auch ist die Religionsfreiheit eingeschränkt, der Abfall vom islamischen Glauben ist nicht gestattet.

Typisch für den Islamismus ist ferner die Einteilung der Menschheit in Muslime und Nichtmuslime. Hier gibt es eine gewisse Parallele zu den Rechtsextremisten, die zwar andere Kriterien und andere Unterscheidungskategorien heranziehen, aber eben auch die Menschen nach bestimmten Gruppen kategorisieren.

Islamisten betrachten Muslime ausschließlich als Opfer von Gewalt und Diskriminierung. Nichtmuslime seien dagegen die Verursacher für die Diskriminierung, die Täter. Diese einseitige, pauschale Darstellung ist jedoch keineswegs zutreffend. Die zahlreichen Anschläge auf Christen und Kirchen in Nordnigeria, von denen man aktuell einiges hört, sind nur eines von vielen Gegenbeispielen. Besonders gefährlich bei dieser Schuldzuweisung und der Vermittlung einer Art Opferrolle ist aber, dass dies dazu führen kann, irgendwann auch die Kämpferrolle anzunehmen. Das Credo lautet dann gewissermaßen: „Warum sollen wir Muslime uns immer so viel gefallen lassen, wir müssen uns dagegen wehren!“ Die Behauptung, der Westen führe einen Kreuzzug gegen Islamisten und gegen den Islam, verhilft dann zur Rechtfertigung, gerade für die gewaltbereiten Islamisten – die Jihadisten –, dem Westen den Kampf anzusagen.

Wichtig ist es aber, nochmals zu betonen, dass Islamismus kein homogenes Phänomen ist. Es gibt ein breites Spektrum, von

gewaltfrei bis hin zu gewaltanwendend. Ich möchte im Folgenden einige Gruppierungen etwas näher vorstellen:

Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs ist eine türkischstämmige Organisation, die keine Gewalt anwendet, aber doch sehr bestrebt ist, unter Berufung auf das Grundrecht der Religionsfreiheit ihre Interessen durchzusetzen. So beispielsweise, wenn es um die Einführung von Religionsunterricht geht, bei dem sie ihre Ideologie miteinfließen lässt. Eine weitere Gruppierung ist die Muslimbruderschaft, deren Symbol der Koran mit gekreuztem Doppelschwert ist. Ferner beinhaltet das Symbol einen arabischen Schriftzug, der übersetzt lautet: „Macht euch bereit“. Dies verdeutlicht bereits den aktionistischen Charakter der Gruppe. Die Muslimbruderschaft hat vor allem in ihrem Heimatland Ägypten für viel Aufsehen gesorgt und dort auch verdeutlicht, was ihre Agenda ist, nämlich die Begründung einer islamischen Staats- und Rechtsordnung. Es gibt auch hier in Deutschland Anhänger, die vor allem im Bildungsbereich sehr aktiv sind und ihr Islamverständnis dort einfließen lassen wollen. Generell zielen sie auf eine stärkere politische Mitwirkung.

Eine weitere Organisation ist die „Hizb ut-Tahrir“. Sie ist seit 2003 verboten, da sie sich in ihrer Propaganda doch sehr stark gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtete und Gewalt als Mittel der Durchsetzung legitimiert, wenn auch selber nicht angewendet hat.

Noch eine, uns bekanntere Gruppierung ist die Hamas, die in Deutschland keine Gewalt anwendet, aber in Bereichen der Finanzierung aktiv ist und Propaganda betreibt. In ihrer Heimatregion Palästina greift sie jedoch immer wieder auf Gewaltanwendung zurück.

Ähnliches trifft für die Hizbollah zu, eine schiitisch-libanesische Organisation. Die Militanz kommt bereits in deren Symbol zum

Ausdruck. Der Schriftzug „Hizb-Allah“, Hizb = Partei, Allah = Gott, bedeutet „Partei Gottes“. Über einem „A“ des Schriftzuges befindet sich zudem eine Kalaschnikow. Die Hisbollah unterstützt ein Waisenkindprojekt bzw. die Shahid-Stiftung, welche im April dieses Jahres vom Bundesinnenminister verboten worden ist. Das Verbot wurde dabei folgendermaßen begründet: Obwohl es gut und menschlich sei, sich für Waisenkinder einzusetzen, übernehme die Organisation zugleich die vollumfassende Versorgung von Waisenkindern und erleichtere damit potenziellen Kämpfern die Entscheidung, sich einer Märtyrer-Organisation anzuschließen und aktiv zu beteiligen. Dadurch werde der Jihad, der sich in diesem Fall vor allem gegen Israel richtet, jedenfalls indirekt unterstützt.

Innerhalb des Islamismus beschäftigt uns seit einigen Jahren vor allem auch die Strömung des Salafismus. Der Begriff leitet sich ab aus dem Arabischen Wort „Salaf“, das heißt so viel wie Vorväter oder Ahnen. Die Bewegung beruft sich sehr stark auf die erste Generation von Muslimen. Ihre Vertreter predigen, dass alles, was danach komme, im Grunde verboten sei. Man ist hier sehr intolerant gegenüber neueren Erscheinungen.

Der Salafismus ist jetzt, zu Beginn des 21. Jahrhunderts, die dynamischste Bewegung innerhalb des Islamismus. Dies mag zwar erstaunen, hängt jedoch möglicherweise auch damit zusammen, dass die dortigen Strukturen noch nicht besonders gefestigt sind, man also nicht Mitglied sein muss, sondern sich einfach einem Imam, der einem zusagt, anschließen kann. Typisch für den Salafismus ist die sehr starke Abgrenzung von allem Nichtislamischen. Nichtmuslime werden durchgängig als Ungläubige oder Feinde des Islams bezeichnet. Damit einher geht ein Absolutheitsanspruch des Islams bzw. des islamischen Rechts überhaupt. Rechtsvorschriften außerhalb des Islam,

oder jedenfalls solche, die nicht in Einklang mit der Auslegung, wie sie die Salafisten verstehen, stehen, werden nicht anerkannt. Zu den zentralen Aktivitäten von Salafisten in Deutschland gehört die Koranverteilungskampagne mit dem Titel „Lies!“. Die Verteilung einer religiösen Schrift - wie im Rahmen dieser Aktion - ist durch Art. 4 GG abgedeckt und bewegt sich somit im verfassungsmäßigen Rahmen. Problematisch an dieser Aktion ist gleichwohl die Gruppierung, die hinter dem Projekt steht - „Die wahre Religion“ unter ihrem Vorsitzenden Ibrahim Abou Nagie aus Köln. Die Gruppierung ist wiederholt durch ihre ausgeprägt anti-westliche Propaganda und die Befürwortung der Scharia aufgefallen.

Ein weiterer Aktionist der Salafisten ist Pierre Vogel, der ebenfalls durch Medienberichte Bekanntheit erlangt hat. Eines seiner neuen Projekte ist das sogenannte „Street dawah“, eine Form von Straßenmissionierung. Er spricht hier gezielt vor allem jüngere Menschen an und versucht, diese für den Salafismus zu gewinnen.

Das derzeit wichtigste politische Thema der Salafisten ist Syrien. Den dort ausgetragenen Krieg interpretieren Salafisten als Jihad der Rechtgläubigen gegen das schiitische und damit aus ihrer Sicht ungläubige Regime. Dass sich das syrische Regime schwerer Verbrechen schuldig gemacht hat, steht außer Frage. Problematisch ist es aber, wenn die Salafisten nun hingehen und Gruppierungen des bewaffneten Widerstands, bei denen es sich um Terrororganisationen handelt (beispielsweise „Islamischer Staat im Irak und in Großsyrien“ (ISIS) und „Jabhat al-Nusra“), finanziell oder unmittelbar mit Waffen und technischer Ausrüstung unterstützen. Teilweise ziehen Salafisten dort auch selber in den Kampf, darunter auch Anhänger aus Deutschland. Für die Verfassungsschützer ist es nicht immer

leicht, zu erkennen, aus welchem Zweck eine Ausreise in jedem Einzelfall erfolgt, denn vor Ort sind sie nicht vertreten.

Das Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier hat die wissenschaftliche Forschung und Beratung auf Gebieten der Rechtspolitik sowie die systematische Erfassung wesentlicher rechtspolitischer Themen im In- und Ausland zur Aufgabe. Es wurde im Januar 2000 gegründet.

In der Schriftenreihe Rechtspolitisches Forum veröffentlicht das Institut für Rechtspolitik Ansätze und Ergebnisse national wie international orientierter rechtspolitischer Forschung, die als Quelle für weitere Anregungen und Entwicklungen auf diesem Gebiet dienen mögen.

Das Rechtspolitische Forum erscheint mehrmals jährlich. Publikationen dieser Reihe können gegen Entrichtung einer Schutzgebühr beim Institut für Rechtspolitik erworben werden.

Eine Übersicht aller Publikationen des Instituts für Rechtspolitik steht im Internet unter www.irp.uni-trier.de zur Verfügung.

Institut für Rechtspolitik

an der Universität Trier

D-54286 Trier

Telefon: +49 (0)651 201-3443

Telefax: +49 (0)651 201-3857

E-Mail: sekretariat@irp.uni-trier.de

Internet: www.irp.uni-trier.de

Innere Sicherheit – Die Rolle des Verfassungsschutzes

Gerade in Zeiten des NSU-Skandals und internationaler Spionage-Affären ist eine Institution in der Bundesrepublik wieder mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt: der Verfassungsschutz. Die Rolle des Verfassungsschutzes bei der inneren Sicherheit wird in diesem Beitrag vom Präsidenten des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes sowie zwei seiner Mitarbeiter genauer dargestellt. Dabei werden zunächst die Strukturen und Kompetenzen der Behörde erläutert (Teil I). Zwei besondere Tätigkeitsfelder – die des Rechts-extremismus sowie des Islamismus – werden im Anschluss daran (Teile II und III) genauer beleuchtet und einige wichtige Erkenntnisse aus diesen Bereichen präsentiert.